

Satzung des 1. Fußballclub Hedersdorf 1945 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. Fußballclub Hedersdorf 1945 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schnaittach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes sowie der zuständigen Fachverbände, insbesondere des Bayerischen Fußballverbandes.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Pflege des Gemeinschaftslebens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme am Spielbetrieb der zuständigen Fachverbände sowie die Organisation und Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (3) Der Verein bildet Fußballmannschaften im Erwachsenen- und Jugendbereich nach den Richtlinien der zuständigen Fachverbände aus.
- (4) Weitere Sparten, Abteilungen oder Gruppen können durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden. Für jede Sparte ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vergütungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder und Organträger haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
- (6) Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlich zulässigen Möglichkeiten (z. B. Ehrenamtspauschale) beschließen, dass Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Ordnung zu nutzen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder.
- (3) Mitglieder sind von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung sie persönlich betrifft.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären und muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einem Verstoß gegen die Satzung, bei Schädigung der Vereinsinteressen, bei Beitragsrückständen oder bei strafbaren Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden.
- (6) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Äußert sich der Betroffene nicht, bleibt es bei der Entscheidung des Vorstandes.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Vereinsführung,
- die Vereinsverwaltung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Zusätzlich kann die Einladung über weitere digitale Informationsmedien des Vereins sowie über die örtliche Presse bekannt gemacht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Hybridversammlung durchgeführt werden.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Wahl offen erfolgen.

(9) Gewählt werden können nur Mitglieder, die anwesend sind oder ihre Zustimmung zur Wahl vorab schriftlich erklärt haben.

(10) Zur Durchführung von Wahlen kann ein Wahlausschuss gebildet werden.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Beschlüsse und Ergebnisse der Versammlung enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(12) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Durchführung von Wahlen sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorstand Vereinsbetrieb,
- dem Vorstand Sport,
- dem Vorstand Infrastruktur & Technik.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst und kann jederzeit geändert werden. In der Geschäftsordnung können insbesondere Aufgabenverteilungen, Zuständigkeiten sowie organisatorische Abläufe geregelt werden.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss zusätzliche Funktionen, Aufgabenbereiche oder organisatorische Strukturen zu schaffen und diese in einer Geschäftsordnung näher zu regeln.

(7) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Sprecher bestimmen. Der Sprecher koordiniert die Arbeit des Vorstandes, bereitet die Sitzungen vor, leitet diese und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Er vertritt den Verein insbesondere bei repräsentativen und organisatorischen Angelegenheiten nach außen.

(8) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher oder von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

(9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

(10) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(11) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vornehmen.

§ 11 Vereinsführung

(1) Die Vereinsführung besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier,
- bis zu drei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Vereinsführung werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied der Vereinsführung vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung vorzunehmen. Die Nachbesetzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Die Vereinsführung unterstützt den Vorstand bei der strategischen und organisatorischen Leitung des Vereins.

(6) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollführung über Sitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich.

(7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.

(8) Den Beisitzern können durch Beschluss des Vorstandes oder der Vereinsführung besondere Aufgaben übertragen werden.

(9) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsführung können durch eine Geschäftsordnung näher geregelt werden.

§ 12 Vereinsverwaltung

(1) Die Vereinsverwaltung besteht aus

- den Mitgliedern der Vereinsführung
- dem Abteilungsleiter Fußball
- dem 1. und 2. Spielleiter der 1. Mannschaft
- dem 1. und 2. Spielleiter der 2. Mannschaft
- dem Sport-Koordinator
- dem Leiter der Jugendabteilung
- bis zu zwei stellvertretenden Leitern der Jugendabteilung
- den Kassenprüfern
- dem Organisations-Ausschuss (bis zu fünf Personen)
- dem Medien-Ausschuss (bis zu fünf Personen)
- dem Platzkassier (zwei Personen)
- weiteren Spartenleitern

(2) Die Mitglieder der Vereinsverwaltung werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied der Vereinsverwaltung vorzeitig aus oder kann ein Amt in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, ist der Vorstand berechtigt, eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Nachbesetzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(5) Die Vereinsverwaltung unterstützt den Vorstand und die Vereinsführung bei der operativen Durchführung des Spiel- und Vereinsbetriebs.

(6) Die Vereinsverwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Funktionen können durch eine Geschäftsordnung näher geregelt werden.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen.

(2) Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Sitzungen der Vereinsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

(3) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

(4) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

§ 15 Haftung

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle ehrenamtlich tätigen Personen des Vereins haften für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die im Rahmen des Sport- und Spielbetriebes entstehen, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Organen oder Beauftragten des Vereins beruhen.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Vereins sowie seiner Organe und Beauftragten auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke.

(2) Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Behörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Schnaittach oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.